

LIGERZ | GLÉRESSE

Gebührenreglement Einwohnergemeinde Ligerz (Ausgabe 2021)

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	7
Baugesuche und Voranfragen	7
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	9
LANDWIRTSCHAFT/REBBAU	9
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr;
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II;
- c) für Verwaltungstätigkeit, die eine höhere fachliche Qualifikation erfordern Aufwandgebühr III.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK-P zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.
------------------	---

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 15.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr II
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Auftrag an Willensvollstrecker gemäss Art. 518 ZGB und Erbenbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr II
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Anordnung Nachlassverwaltung gemäss Art. 554 ZGB	Aufwandgebühr II
	¹¹ Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ZGB Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
---	--

	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	Gratis
Erteilung Gemeindebürgerrecht	Art. 18 Bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird eine Einbürgerungsabgabe erhoben.	CHF 250.00
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	

	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	⁵ Für die Benützung der öffentlichen Plätze Wirtshauslände und Kleintwannmatte durch geschlossene Gesellschaften wird eine, für Einwohner und Auswärtige unterschiedliche, Tagesgebühr erhoben, wenn die öffentliche Nutzung eingeschränkt wird.	Einwohner: CHF 500.-- Auswärtige: CHF 750.--
Vermietung von gemeindeeigenen Räumen	Art. 23 Für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten werden Gebühren entsprechend den jeweiligen Nutzungsbedingungen erhoben.	
Spezialtransporte	Art. 24 Für die Bewilligung von Schwertransporten auf Gemeindestrassen mit Gewichtslimiten erhebt der Gemeinderat eine Gebühr sofern der Transport die Gewichtslimite überschreitet. Die Bewilligungsgebühr hat die Kosten der Bewilligungserteilung und einer allfälligen Begleitung des Transportes zu decken.	CHF 50.-- pro Fahrt
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumundszeugnis	CHF 30.--
Bauwesen		
Baugesuche und Voranfragen		
Elektronische Erfassung	Art. 26 Erfassung von Baugesuchen im System E-Bau	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	² Profilkontrolle Wenn für die Profilkontrolle die technische Ausrüstung eines Ingenieurs nötig ist.	Aufwandgebühr II zuzüglich Drittkosten

	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Formelle und materielle Prüfung	Aufwandgebühr III
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Gemeinde = Baubewilligungsbehörde	Art. 29 ¹ Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr I
	² Publikation	CHF 50.-- zuzüglich Drittkosten
	³ Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
	⁴ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁵ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁶ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Gebühr des Amtes für Bevölkerungsschutz
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Brandschutz	effektive Kosten
	d) Energietechnischer Massnahmenachweis	Feueraufseher
	e) Wasseranschluss	effektive Kosten
	f) Elektrizitätsanschluss	Energieberatungsstelle
		Gebühr
		Gemeindeverband
		WV TLN
		Gebühr Netzbetreiber
Beratung und Antragstellung	Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II
Kontrollen	Art. 35 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme ² Wenn für die Kontrolle die technische Ausrüstung eines Ingenieurs nötig ist	Aufwandgebühr II Drittkosten
Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr III

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II zuzüglich Drittkosten Aufwandgebühr II zuzüglich Drittkosten
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II zuzüglich Drittkosten

Landwirtschaft/Rebbau

Rebgebühr	Art. 39 Zum Unterhalt und zur Erneuerung der Rebbergwasserleitungen erhebt die Gemeinde vom Eigentümer der Rebparzellen jährlich eine Rebgebühr. Die Höhe der Gebühr pro Are wird im Gebührentarif festgelegt.
-----------	---

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 15.--
	² Registernachschatlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Aufwandgebühr I
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Gebührenfrei
---	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindecarchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 45 ¹ Mahnung, Betreibungsandrohung	Aufwandgebühr I
	² Verfügung	Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

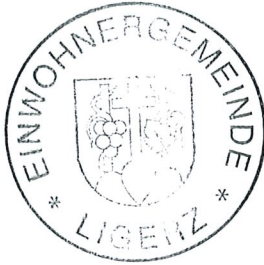
Gebührentarif	Art. 46 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemein- derat in einem Gebührentarif die Aufwandgebühr I – Aufwandgebühr III pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Gebührentarif nicht festgelegte Kanz- leigebühren (Fotokopien, Kopien von Reglementen etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkraft- tretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 47 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 28. November 2013 auf.

Die Versammlung vom 26. August 2021 nahm dieses Reglement an.



Die Gemeindepräsidentin:


Brigitte Wanzenried

Die Gemeindeschreiberin:


Dora Nyfeler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Nidauer-Anzeiger vom 13. und 29. Juli 2021 bekannt.

Ligerz, 3. September 2021

Die Gemeindeschreiberin



Dora Nyfeler